



Stand: Juni 2018

## Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen – Grundsätzliche Regelung

Ein ausländischer Hochschulgrad („akademischer Grad“, z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master-, Doktorgrad), ein ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grad und sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z. B. Professor, Assistenzprofessor) können im Freistaat Thüringen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürHG geführt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- a) **Der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und**

Hinweise:

Wird der Grad im Rahmen von bi- oder multinationalen Kooperationen vergeben, müssen alle beteiligten Hochschulen staatlich oder staatlich anerkannt sein.

Eine Liste staatlich anerkannter Hochschulen finden Sie im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) (Informationssystem „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise [ANABIN]“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland).

- b) **aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein.**

Hinweise:

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verleihung ist durch eine Verleihungsurkunde in der nach Landesrecht vorgeschriebenen Form zu führen, nicht ausreichend ist etwa ein Bestätigungsschreiben des Studienabschlusses bzw. der Gradverleihung.

Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen nicht geführt werden (§ 59 Abs. 8 i. V. m. § 58 Abs. 8 Satz 2 ThürHG).

Sofern die oben genannten Voraussetzungen für den erworbenen bzw. verliehenen ausländischen Grad zutreffen, ist der/die Berechtigte kraft Gesetzes nach § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürHG befugt, den Grad **in der verliehenen (Original-)Form** unter **Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis)** zu führen. Die Führung des ausländischen Grades in der entsprechenden deutschen Form ist nicht möglich.

„**Verliehene Form**“ bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung bzw. in der dem ausländischen Zeugnis beigefügten Übersetzung stellt nicht die Originalform dar. Abzustellen ist jeweils auf denjenigen Teil der Zeugnisurkunde, der als Träger des Verleihungsaktes anzusehen ist.

Die Führung eines Grades in einer durch einen anderen Staat bereits umgewandelten („nostrifizierten“) Form ist ausgeschlossen. Das Nostrifizierungsrecht wirkt nur im Hoheitsgebiet des die Umwandlung vornehmenden Staates. Grundlage der Führung im Freistaat Thüringen bildet die originär verliehene Form des Grades, d. h. der Grad ist nach § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürHG in der Form zu führen, in der er nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium verliehen/erworben worden ist.

Als „**Herkunftshinweis**“ ist dem akademischen Grad der vollständige Name der verleihenden Hochschule beizufügen.

Sofern der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann der Grad sowie die Bezeichnung der verleihenden Hochschule gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 ThürHG buchstabengetreu **in lateinische Schrift übertragen** werden (Transliteration).

Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine **wörtliche Übersetzung** in deutscher Sprache in Klammern hinzugefügt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Dabei darf die deutsche Übersetzung nicht eigenständig ohne den verliehenen Originalgrad geführt werden. Wörtliche Übersetzung bedeutet nicht die Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad.

Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich (rechts)übliche **Abkürzung des Grades** verwendet werden. Dabei muss es sich um die jeweilige rechtsübliche Abkürzungsform des verliehenen Grades handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch sowie dem umgangssprachlichen Gebrauch ist nicht zulässig.

Entsprechend § 59 Abs. 1 ThürHG sind demnach folgende Führungsformen möglich:

**Beispiel:** Кандидат медичних наук, Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk, Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk, Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

kandidat medycnych nauk, Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**bzw.**

Кандидат медуснук наук (Кандидат der medizinischen Wissenschaften), Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**bzw.**

k.m.n., Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

k.m.n., Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

k.m.n., Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

Empfohlen wird die Führung des Grades in transliterierter Form einschließlich Übersetzung unter Hinzufügung der verleihenden Hochschule in deutscher Übersetzung.

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**Hinweise zur Transliterierung, Übersetzung und entsprechenden Abkürzung einer Vielzahl von ausländischen Graden** finden Sie im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de).